



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.232 RRB 1881/0827
Titel	Rekurs [Gustav] Fenner in Itschnach betr. Instandstellung e. Straße Rumensee–Zollikon.
Datum	07.05.1881
P.	402–410

[p. 402] In Sachen des Hrn. Gustav Fenner in Itschnach - Küsnacht, vertreten durch Fürsprech Schwarz, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Bezirksrathes Zürich, betreffend Instandstellung der Straße Itschnach–Rumensee–Zollikon, // [p. 403]

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe an das Statthalteramt Zürich vom 5. November 1880 stellte Hr. Fürsprech Schwarz in Zürich Namens des Hrn. Fenner aus Itschnach das Gesuch, es möchte der Gemeindrath Zollikon angehalten werden, die Straße von Itschnach über Rumensee bis an die Gemeindegrenze Zollikon–Küsnacht, welche das einzige Kommunikationsmittel zwischen Itschnach & Zollikon bilde, wieder in gehörigen fahrbaren Zustand zu stellen & künftig in einem solchen zu erhalten.

Zur Begründung wurde angeführt:

Die Straßenstrecke, um welche es sich handle, ziehe sich unter dem Namen „Kühgasse“ von der beidseitigen Gemeindegrenze oder von dem sog. Mühlebach abwärts über die Tobelbachbrücke bis in die alte Landstraße bei Zollikon und sei laut dem Gemeindeprotokoll Zollikon und dem Verzeichniß der öffentlichen Straßen und Wege dieser Gemeinde als öffentliche Straße klassifizirt & immer als solche angesehen, resp. beworben worden. Der Gemeindrath Zollikon behaupte zwar, der Theil der Straße von der Tobel- [Salster] bachbrücke bis zur Mühlebrücke sei ein bloßer Flurweg, diese Behauptung beruhe aber auf einer Verwechslung mit dem Flurweg N^o 53, welcher aus der Kühgasse bei der Mühlebachbrücke aufwärts gegen den Berg führe.

B. Der Gemeindrath Zollikon beharrte auf der // [p. 404] erwähnten Angabe, daß die in Frage liegende Straßenstrecke bloß eine Flurstraße, folglich nicht von der Gemeinde zu unterhalten sei, & produzirte zum Beweise hiefür:

a. ein Verzeichniß der Flur- & Feldwege der dortigen Gemeinde;

b. einen Auszug aus dem Gemeindeprotokoll vom 24. April 1864, enthaltend das Verzeichniß der öffentlichen Straßen & Fußwege der Dorfgemeinde Zollikon;

c. ein Zeugniß früherer & jetziger Straßenwärter, dahin gehend, daß sie niemals für die Gemeinde an der Straße außerhalb der Salsterbachbrücke gearbeitet haben.

Dazu wird noch bemerkt, daß die streitige Straße keineswegs die einzige Verbindung zwischen Itschnach und Zollikon bilde, sondern daß vom Weier aus eine gute Straße gegen die Boglern und eine solche gegen Goldbach in die alte Landstraße führe.

C. Der Bezirksrath Zürich wies unterm 29. Januar 1881 die Beschwerde des Hrn. Schwarz als unbegründet ab.

Er stützte sich dabei auf die erwähnten Verzeichnisse, aus welchen hervorgehe:

1. In dem Protokoll des Gemeindrathes vom 24. April 1866, in welchem die öffentlichen Straßen aufgezählt seien, figurire unter N° 8 „die Kühgasse, Einmündung bei Johannes Ernstens Haus im Kirchhof bis an den Bach außerhalb dem Gemeindeland.“ // [p. 405] Diese Strecke sei somit öffentliche Straße und keine andere.

2. In dem Verzeichniß der Flur- & Feldwege figurire dann unter N° 53: „Fußweg von Ende der Kühgasse beim Mühlebach am Rumensee durch den Salster bis in die Steinklappe auf der Fahrstraße. S. Waldplan [Fußweg 4', Fahrweg 14'].“ Unter diesem Flurweg könne durchaus kein anderer verstanden werden, als die im Streite liegende Straße.

3. Da nun von der Salsterbachbrücke weg gegen Itschnach kein öffentlicher Weg bestehe, noch je bestanden habe, so könne die Gemeinde Zollikon nicht zur Instandstellung der Straße angehalten werden.

D. Mit Eingabe vom 27. Februar sucht Fürsprech Schwarz Namens des Hrn. G. Fenner und Gen. um Aufhebung des vorstehenden Beschlusses nach, indem er zur Begründung im Wesentlichen anführt:

a. Ueber die Kühgasse von der alten Landstraße aus bis an die Salsterbachbrücke walte kein Streit, diese Straßenstrecke werde allseitig als öffentliche Straße anerkannt. Die Rekurrenten halten nun auch deren Fortsetzung bis zum Mühlebach am Rumensee für eine öffentliche Straße. Der Bezirksrath nehme an, dieses Stück sei identisch mit dem im Flurverzeichnisse mit N° 53 bezeichneten Flur- & Feldwege. Diese Annahme sei jedoch unrichtig, wie sich aus folgendem er- // [p. 406] gebe:

1. der Flur- & Feldweg N° 53 fange erst „beim Mühlebach am Rumensee“ an, und diese Stelle sei im Flurprotokoll ausdrücklich als das Ende der Kühgasse, welche letztere unbestreitbar öffentliche Straße sei, benannt, und von hier ziehe sich der Flurweg bergaufwärts gegen die Steinklappe nicht aber schon von der Salsterbrücke aus bis zum Mühlebach am Rumensee. Letztere Strecke erscheine im Flurprotokoll nirgends als Flurweg, im Gegentheil werde derselben im Flurprotokoll überall als einer öffentlichen Straße gerufen. So z. B.

2. bei der Fertigung des Fahrwegrechtes zu Gunsten von Joh. Ernstes Oberwiese vom 28. Juni 1866, wo es heiße: „Auf der Waldabtheilung Berg der Holzcorporation Zollikon lastet Fahrwegrecht von der öffentlichen Straße aus, die gegen den großen Weier führt, am nördlichen Ende des Pachtlandes über den Mühlebach in die Oberwiese.“ Die hier benannte öffentliche Straße, könne keine andere sein, als die streitige Straßenstrecke.

3. Ebenso bei der Fertigung des Fußwegrechtes zu Gunsten der Geschwister Scheller & Huber in Rumensee, lautend: „Auf der Waldabtheilung Berg der Holzcorporation Zollikon lastet:

a....

b. Fußwegrecht von der öffentlichen Straße // [p. 407] die gegen den großen Weier geht, bis zu dem Brückli des über den Mühlebach führt.“ als müsse wieder die zitierte öffentliche Straße mit der jetzt streitigen identisch sein.

Bei diesen Flurfertigungen habe Namens der Holzcorporation Zollikon der damalige Vizepräsident des Gemeindrathes mitgewirkt und er selbst habe die streitige Straßenstrecke als Bestandtheil der öffentlichen Straßen, d. h. der Kühgasse, angesehen & behandelt, niemals aber sei sie als Flurweg qualifizirt & eingetragen worden.

b. Die Ortschaft Itschnach habe ein dringendes Interesse an der Instandstellung der fraglichen Straßenstrecke, denn letztere in Verbindung mit der Weierstraße auf dem Gebiete von Küsnacht bilde offenbar die natürlichste und richtigste Kommunikation zwischen Itschnach & Zollikon.

E. Der Gemeindrath Zollikon verweist in seiner Rekursbeantwortung auf seine frühern Einwendungen, und fügt diesen bei:

Was die Behauptungen bezüglich des Fahr- & Fußwegrechtes Ernst & Scheller betreffe, so seien solche Verträge aus Irrthum & bloßen Angaben der Kontrahenten entstanden, welche aus Unkenntniß eine Waldstraße als eine öffentliche Straße betrachtet haben, wie dieß oft geschehe. Daß die streitige Strecke niemals als öffentliche Straße klassifizirt worden, gehe // [p. 408] aus dem Mangel an Marken deutliche hervor.

Endlich müsse das Bedürfniß einer öffentlichen Straße in der fraglichen Richtung unbedingt bestritten werden.

F. Der Bezirksrath Zürich hält an den Erwägungen des rekurrirten Beschlusses fest.

Es kommt in Betracht:

1. Im Verzeichnisse der öffentlichen Wege, welches der Gemeindrath Zollikon nach Vorschrift des § 27 des Gesetzes betr. die Eintragung von Grunddienstbarkeiten etc. vom 22. April 1862 angelegt hat, wird als Endpunkt der Kühstraße „der Bach außerhalb dem Gemeindeland“ angegeben. Daß diese Grenzbezeichnung undeutlich sei und ebenso wol zur Darstellung der Rekurrenten passe, kann nicht gesagt werden. Am Salsterbach hört das Eigenthum der Gemeinde auf; zwischen erstem und dem Mühlebach liegt dasjenige der Korporation Zollikon; damit stimmt auch ein zu den Akten gebrachter Plan vom Jahre 1859. Zwingende Gründe, die Straße weiter fortzusetzen, bestehen nicht; die Korporation hatte eine öffentliche Zufahrtsstraße & damit war ihren Bedürfnissen genügt.

2. Dem gegenüber können die Beweismomente der Rekurrenten für die angebliche Ausdehnung der öffentlichen Straße bis zum Mühlebach unmöglich als genügend erachtet werden. Sie hätten zu zeigen, daß // [p. 409] jenes Verzeichnis aus irgend einem Grunde nicht oder nicht mehr maßgebend sei.

Nun sprechen aber die Lokalverhältnisse nicht zu ihren Gunsten; die Anlage der Straße ist nicht dieselbe oberhalb wie unterhalb der Salsterbrücke; eine Vermarkung der Straße hat nicht stattgefunden; wann und wie die Korporation auf ihr Eigenthum zum Zwecke der Erstellung einer öffentlichen Straße Verzicht geleistet habe, ist nicht einmal angedeutet, geschweige nachgewiesen worden.

Ebenso wenig entscheidend ist die Thatsache, daß bei der im Jahr 1866 erfolgten notarialischen Fertigung verschiedener Servituten die „öffentliche Straße“ als Ausgangspunkt angegeben wird. Als das belastete Grundstück wird ausdrücklich die Waldabtheilung Berg der Holzkorporation bezeichnet, was durchaus inkorrekt gewesen wäre, wenn die streitige Wegstrecke den Charakter einer öffentlichen Straße gehabt hätte. Es scheint vielmehr, daß das Dienstbarkeitsrecht nur Solchen hat eingeräumt werden sollen, welche von der anerkanntermaßen öffentlichen Straße [unterhalb der Brücke] über das Korporationsland [Flurweg] bis zum Brückli über den Mühlebach gehen, resp. fahren wollen. Daß Vertreter der Gemeinde bei diesen Fertigungen mitgewirkt haben, ist nicht ersichtlich & war dazu bei Begründung einer Servi- // [p. 410] tut zu Lasten des Korporationslandes auch keine Veranlassung gegeben.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Der Rekurs des Hrn. Fenner in Itschnach - Küssnacht, gegen den Beschluß des Bezirksrathes Zürich, betr. Instandstellung und Unterhalt der Straße Itschnach–Rumensee–Zollikon wird als unbegründet abgewiesen und der rekurrirte Beschluß bestätigt, d. h. die fragliche Straße ist keine öffentliche & somit auch nicht von der Gemeinde Zollikon zu unterhalten.
2. Trage Rekurrent die zweitinstanzlichen Kosten, bestehend in 3. Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei, nebst den Ausfertigungs- & Stempel- sowie 10 Fr. Augenscheinsgebühren.
3. Mittheilung an den Rekurrenten unter Rückstellung der eingelegten Akten, an den Gemeindrath Zollikon unter Zusendung der Pläne & an den Bezirksrath Zürich.

[*Transkript: mdn/14.04.2015*]